Handelskauf auf Abruf.

Auszug

aus der INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Philipps-Universtität Marburg a. L.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von
Walther Willing
Referendar aus Dessau.

MARBURG 1922

Druck von C. Köhler, Marburg a. L.

Wenn auch im Bürgerlichen Gesetzbuche und im Handelsgesetzbuche Bestimmungen über „besondere Arten des Kaufes“ enthalten sind, so genügen diese doch nicht den Anforderungen des stetig wachsenden Verkehrs und Geschäftsbetriebes, und es haben sich, um hier Abhilfe zu schaffen, gewisse zu den Verträgen tretende Zusätze, Klauseln und Abreden gebildet. Zu ihnen gehört der Abruf, dessen Hauptbedeutung auf dem Gebiete des Handelsverkehrs liegt und der besonders in der Vertragsart „Handelskauf auf Abruf“ in Erscheinung tritt.

Jedem Handelskauf auf Abruf liegt ein regelrechter Handelskauf zugrunde, für den die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Kauf, erweitert durch einige Sondervorschriften des Handelsgesetzbuches, gelten.

Während beim einfachen Handelskauf — sei es durch Parteivereinbarung, sei es durch gesetzliche Bestimmung — der Lieferungstag fest bestimmt ist, ist dies beim Handelskauf auf Abruf nicht der Fall; der Käufer kann vielmehr hier wählen, wann die Lieferung erfolgen soll. Es ist somit unter der Abrede „auf Abruf“ das Recht des Käufers zu verstehen, den Zeitpunkt der Leistung dem Verkäufer bindend vorzuschreiben. Durch Hinzufügen der Abrufsabrede wird der Handelskauf nicht etwa zu einem bedingten, denn es soll ja durch diese Abrede nur zum Ausdruck gebracht werden, daß der Käufer das Recht haben soll, den Zeitpunkt der Lieferung nach seinem Ermessen zu bestimmen. Es liegt ein festgeschlossener Kauf vor und zwar ein betagter. Die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen sind zwar bei Vertragsschluß entstanden, die Leistungen werden aber erst fällig durch den Abruf.

Die hauptsächlichsten Unterarten des Handelskaufs auf Abruf sind der „Handelskauf auf Abruf nach Bedarf" und der „Handelskauf auf Abruf nach Käufers Wahl". Beide sind derselben Natur und unterliegen derselben Behandlung wie der Handelskauf auf Abruf, nur tritt bei ihnen noch deutlicher hervor, daß es ganz und gar vom Belieben des Käufers abhängig ist, den Lieferungstag zu bestimmen. Jegliche Willkür des Käufers ist aber ausgeschlossen, da sonst eine völlig ungerechtfertigte Benachteiligung des Verkäufers eintreten würde. Die Abrufserklärung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung; es finden auf sie die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches über Willenserklärungen Anwendung. Sie ist formfrei; es muß jedoch deutlich aus der Erklärung hervorgehen, daß abgerufen wird und worauf sich der Abruf erstreckt. Handelt es sich um den Kauf einer einheitlichen Sache, so muß ein einheitlicher Abruf als bedungen angesehen werden; bestehen jedoch Zweifel über die Einheitlichkeit der gekauften Ware, so braucht die Ware nicht auf einmal abgerufen zu werden. Die Zeit des Abrufs richtet sich dann nach Handelsbrauch. Bei einem vereinbarten Successivlieferungsgeschäft ist die Ware in den bestimmten Zeitabschnitten abzurufen. Ist eine Frist oder ein Zeitpunkt für den Abruf bestimmt, so muß der Käufer innerhalb der Frist oder bis zu dem Zeitpunkte abrufen. Schiebt er den Abruf übermäßig hinaus, so ist unter Umständen, d. h. wenn ersichtlich ist, daß beide Teile kein Interesse mehr an dem Vertrage haben, der Vertrag als gelöst anzusehen.

Beim Fixgeschäft erlischt mit Ablauf des Stichtages das Recht auf Abruf. Ist keine Vereinbarung über die Zeit des Abrufs getroffen, so bestimmt der Handelsgebrauch unter Berücksichtigung des Vertragswillens der Parteien, der bisherigen Geschäftsverbindung und der besonderen Umstände des Falles die Zeit des Abrufs, d. h. wenn nicht gerade für die Ware — für einzelne Warengattungen ist es geschehen — sich schon eine Uebung gebildet hat.

Fehlt eine Vereinbarung über die Zeit für die Lieferung nach erfolgtem Abruf, so greift auch hier der Handelsgebrauch bestimmend ein. Die Lieferung hat vertragsmäßig zu erfolgen. Sind Rechts- oder Sachmängel vorhanden, so gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und bei beiderseitigem

Handelsgeschäft der § 377 des Handelsgesetzbuches. Bei Betrachtung der über das Wesen des Abrufs bestehenden Streitfragen ergibt sich folgendes: Der Abruf ist ein zeitlich unbeschränktes Recht und gleichzetig eine Pflicht des Käufers; er ist eine Handlung im Sinne des § 295 BGB., da er eine notwendige Voraussetzung für die Lieferung des Verkäufers bildet. Er ist grundsätzlich „Pflicht" und zwar Nebenverpflichtung, die in Ausnahmefällen zur Hauptverpflichtung werden kann.

Wir haben somit auch einen Gläubiger- und Schuldnerverzug beim Abruf zu unterscheiden. Als Voraussetzung des Gläubigerverzuges ist erforderlich: ein wörtliches Angebot gemäß § 295 BGB., ein Unterlassen des Abrufs gemäß § 293 BGB., die Fälligkeit seines Anspruchs, die Leistungsbereitschaft des Verkäufers, während für den Schuldnerverzug verlangt wird: Die Verletzung einer Pflicht, die Fälligkeit dieser Leistung, die Aufforderung zur Vornahme des Abrufs, Verschulden des Käufers nach § 285 BGB.

Beim Vorliegen dieser Erfordernisse treten die Folgen des Verzuges ein, wie sie im HGB. und BGB. aufgestellt sind.

Der § 326 BGB. ist nur anwendbar, wenn der Abruf „Hauptleistung" ist. Ist der Abruf eine Hauptleistung und stellt sich die Abrufsverweigerung als ungerechtfertigte Lossagung vom ganzen Vertrage dar, so kann im Nichtausüben des Abrufs auch eine „positive Vertragsverletzung" erblickt werden.

Den Abruf dem § 375 HGB. zu unterstellen ist nicht angängig, da der § 375 HGB. sich nur auf den Gegenstand und dessen Bestimmung selbst bezieht, während der Abruf nur die Zeit der Lieferung regelt.